

II-1121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 59173

1980-06-03

A N F R A G E

der Abgeordneten Dkfm. Löffler
und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend Schlechterstellung von Gewerbetreibenden bei der
Befreiung von Fernsprechgrundgebühr, Fernseh-
und Rundfunkgebühr

Die Post- und Telegraphenverwaltung hat die neuen Richtsätze
für die Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr sowie der
Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr durch Bekanntgabe der
neuen Einkommensgrenzen verlautbart. Danach gelten als neue
Einkommensgrenze für einen Haushalt mit 1 Person S 3705.-,
für einen Haushalt mit 2 Personen S 5299.- und für jede
weitere Person S 398.-. Auf Grund dieser Befreiungsricht-
sätze hat ein Hollabrunner Kleinstgewerbetreibender bereits
zweimal um Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr sowie
der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr angesucht und auch
beidemal erhalten, und zwar von April 1979 bis September 1979
und Oktober 1979 bis März 1980. Nunmehr hat der Befreiungs-
werber neuerlich angesucht und auch den Einkommensteuerbescheid
ordnungsgemäß vorgelegt. Die Befreiung wurde jedoch vom
Postamt Hollabrunn abgelehnt; eine Angestellte des Postamtes
Hollabrunn teilte nach Rücksprache mit der "zuständigen Stelle"
in Wien mit, daß die generelle Weisung besteht, Ansuchen von
Gewerbetreibenden abzulehnen.

Bei den bekanntgegebenen Befreiungsrichtsätzen kann es sich

jedoch nur um generelle Richtsätze handeln, bei denen es lediglich auf die Höhe des Einkommens ankommt, ohne Rücksicht darauf, welcher Art das Einkommen des Ansuchenden ist. Diese Verhaltensweise stellt eine glatte Schlechterstellung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen dar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Gelten die verlautbarten Befreiungsrichtsätze für Fernsprechgrundgebühr, Fernseh- und Rundfunkgebühr für alle Einkommensarten?
- 2) Gibt es eine generelle Weisung, Ansuchen von Gewerbetreibenden um Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr sowie der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr abzulehnen?
- 3) Wenn nein, werden Sie dafür Sorge tragen, daß eine derartige, für Gewerbetreibende nachteilige, Nichtanwendung der Befreiungsrichtsätze in Hinkunft nicht mehr vorkommt?
- 4) Wenn ja, wie rechtfertigen Sie diese Schlechterstellung?